

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Stadtwerke Aue - Bad Schlema GmbH



gültig ab: **01.01.2022**

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und USt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	19,11	4,33	102,06	1,02
Umspannung MS/NS	25,38	4,96	107,55	1,67
Niederspannung	31,04	5,55	113,60	2,25

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	47,77	57,33	66,88
Umspannung MS/NS	63,46	76,15	88,85
Niederspannung	77,59	93,11	108,63

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (zzgl. 19 % USt.)

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP-NS	netto
Arbeitspreis	6,77 ct/kWh
Grundpreis	37,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,25 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Kommunalrabatt
Für den kommunalen Eigenverbrauch in der Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung einen Preisnachlass von 10 % auf den Grund- und Arbeitspreis.

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Alle Preise zzgl. 19 % USt.

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
mittelspannungsseitig	590,91
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	252,00
niederspannungsseitig	440,91
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	24,00

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Eintarifzähler	10,20
Zweitartifizähler	20,25
Messsysteme gem. §21c EnWG	32,85
Schaltgerät	12,80

KA

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

Der kommunale Eigenverbrauch der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe und der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist gemäß Vereinbarung zum Konzessionsvertrag frei von allen Konzessionsabgaben.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Umlage / Abschalt-Umlage

Die zu berechnenden Umlagen sind auf folgender Seite zu entnehmen:

<http://www.netztransparenz.de>